

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Nr. 3. **Olkusz, am 1. März 1917.**

32.

Anbau und Verwendung von Zuckerrüben 1917.

Vdg. des M. G. G. W. F. Nr. 61280/17 betreffend Anbau und Verwendung von Zuckerrüben 1917.

§ 1.

Zuckerrüben dürfen nur von Zuckerfabriken und zwar nur auf Zucker verarbeitet werden. Jedwede anderwertige Verwendung von Zuckerrüben ohne Genehmigung des M. G. G. ist verboten.

§ 2.

Verträge über die Lieferung der Zuckerrübe dürfen nur von Zuckerfabriken oder deren Vertreter abgeschlossen werden.

§ 3.

Der Preis für die Zuckerrübe wird mit K 10.75 per ein Korzec Rübe des vertragmässigen Nettogewichtes festgesetzt. Dieser Preis gilt loco Zuckererzeugungsstätte Filialwage oder der dem Produzenten nächst gelegenen Bahnstation (und zwar waggonverladen, falls die Bahnstation nicht zugleich Filialwage ist).

§ 4.

Der im § 3 festgesetzte Vertragspreis gilt bei dem amtlichen Umrechnungskurse 1 Rubel = K 3.10 auch als Abrechnungspreis. Sollte bei Ablieferung der Rübe der amtliche Umrechnungskurs gegenüber vorstehender Parität eine Abänderung erfahren haben, so erhöht oder erniedrigt sich dementsprechend der Abrechnungspreis.

§ 5.

In die Verträge über die Lieferung von Zuckerrüben sind ferner folgende Bestimmungen aufzunehmen:

a) Der Produzent hat, für je 100 Korzec abgelieferte Zuckerrübe Anspruch auf 1 Pud Zucker. Dieser Anspruch kann in drei Raten verabfolgt werden und zwar ein Drittel bei Abschluss der Kontrakte, das zweite Drittel im Juni 1917, der Rest bei Ablieferung der Rübe.

b) An Gratisschnitten gebühren dem Produzenten 33% des abgelieferten Rübenquantums.

c) Der Produzent darf anderen, als den ihm von der Zuckerfabrik zur Verfügung gestellten Rübensamen ohne Zustimmung derselben nicht verwenden.

Die anderen Bestimmungen der Verträge betreffend Rübensamen, Schlamm und dgl. bleiben der freien Vereinbarung überlassen.

§ 6.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Vdg. zuwiderlaufen, sind ungiltig.

§ 7.

Die Übertretung dieser Vdg. wind vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des Armee-